

# Ausgaben

**Beitrag von „O. Meier“ vom 5. Dezember 2024 11:02**

## Zitat von Seph

Das dürfte nicht satzungskonform sein.

Die Satzung dürfte wohl nicht darüber entscheiden, was eine Vorteilannahme (oder - gewährung) ist.

Wenn es rechtens ist, dass Schulen von Vereinen Geld annehmen, warum sollten Klassenfahrten da eine Ausnahme bilden, für die solche Gelder nicht zulässig wären.

Generell ist es ja so, dass so ein Förderverein Kosten übernimmt, die eigentlich von der Dienstherrin oder der Schulträgerin zu decken sind. Das finde ich schon mal komisch. Ob das rechtlich einwandfrei ist, weiß ich nicht. Aber für mich hat's ein Geschmäckle. Aber wo ist jetzt der Umstand, der eine Klassenfahrt anders macht als andere Kostenstellen?